

Leitfaden

zum Ablauf der zahnärztlichen Famulatur nach §15 Zahnärztliche Approbationsordnung (ZApprO) gemäß der Vereinbarung der vier bayerischen Zahnkliniken mit der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK)

(Stand: November 2023)

Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen. Sie bietet die Chance für alle Beteiligten, die Vorteile der Niederlassung und die Attraktivität der Zahnmedizinischen Praxis – gerade auch im ländlichen Raum – praktisch erlebbar zu machen.

Bei der Famulatur handelt es sich der Form nach um ein **Praktikum**, ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht gegründet. Die Studierenden dürfen auch **nicht selbstständig** an dem/der Patienten/Patientin tätig werden. Alle Tätigkeiten sind nur unter Aufsicht und Leitung eines approbierten Zahnarztes/einer Zahnärztin nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde zulässig, der/die selbst an dem Patienten/der Patientin praktisch zahnärztlich tätig ist.

Für Bayern ist es gelungen, dass die vier Hochschulen mit Studiengang Zahnmedizin in Erlangen, München, Regensburg und Würzburg mit der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) ein gemeinsames Konzept zur Umsetzung der Famulatur erarbeitet haben. Dieses sieht folgende Schritte vor:

1. Zahnärztinnen und Zahnärzte, die eine Famulaturstelle anbieten wollen, benutzen dazu bitte unter <https://www.blzk.de/anmeldung-famulaturpraxis> das digitale Formular „Anmeldung Famulaturpraxis“. In diesem Formular stimmen sie auch der Veröffentlichung der entsprechenden Praxisdaten auf der Homepage der BLZK zu und erklären gleichzeitig, dass ihre Daten zum Zwecke der Kontaktaufnahme durch interessierte Studierende von der Bayerischen Landeszahnärztekammer auf deren Homepage sowie ggf. per Rundschreiben veröffentlicht werden dürfen.



www.blzk.de/anmeldung-famulaturpraxis

2. Studierende der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde können im **Suchverzeichnis der BLZK** unter <https://www.blzk.de/suche-famulaturpraxis> auf einer interaktiven Karte, die die registrierten Praxen anzeigt, Famulaturstellen suchen und nehmen anschließend selbstständig mit dem/der anbietenden Zahnarzt/Zahnärztin Kontakt auf.



www.blzk.de/suche-famulaturpraxis

3. Studierende und Famulaturanbieter/in füllen dann die auf der Website ebenfalls erhältliche **Vereinbarung zur Durchführung einer Famulatur** nach § 15 ZApprO aus. Die Studierenden lassen die Vereinbarung zunächst von der Praxis unterzeichnen und geben diese im Anschluss bei der Universität zur Unterschrift ab. Die Universität

verwahrt die Vereinbarung in der Prüfungsakte zur Kontrolle bei der Anmeldung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z3). Die Universität ist allein zuständig für die Anerkennung der Famulatur. Studierenden, die ihre Famulatur im Ausland ableisten wollen, wird empfohlen, dies frühzeitig mit ihrer Universität abzustimmen.

Hinweis: Den Famulaturanbietern wird empfohlen, die Famulatur rechtzeitig vor Beginn der eigenen Berufshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Im Rahmen der grundsätzlich unentgeltlichen Famulatur ist keine Meldung an die zuständige Berufsgenossenschaft notwendig, die Famulanten genießen als Beschäftigte im Sinne § 2 I Nr. 1 SGB VII während der Famulatur Unfallversicherungsschutz über die Famulaturpraxis.

4. Mit dem Ende der Famulatur ist den Studierenden ein **Zeugnis** auszustellen. Ein Muster für dieses Zeugnis ist Bestandteil der jeweiligen Famulaturvereinbarung zur Vorlage bei der Universität beim Antrag auf Zulassung zum dritten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung. Die Universität ist berechtigt, die Famulatur zu evaluieren und qualitätssichernde Maßnahmen zu ergreifen.

Kernelemente der Famulatur (nach § 15 ZApprO):

- Die Famulatur soll die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut machen, ohne dass die Studierenden bereits selbstständig an dem Patienten oder an der Patientin tätig werden.
- Die Famulatur dauert insgesamt vier Wochen, wobei mindestens zwei Wochen bei derselben Zahnärztin oder bei demselben Zahnarzt durchzuführen sind.
- Die Famulatur ist nach bestandenem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung während der unterrichtsfreien Zeiten ganztägig abzuleisten.
- Die Famulatur darf nur unter der Aufsicht und Leitung einer Person durchgeführt werden, die die Approbation als Zahnärztin oder als Zahnarzt besitzt und selbst an Patienten praktisch zahnärztlich tätig ist.

Inhaltlich kann die Famulatur **folgende fachliche Bereiche** umfassen:

- Zahnmedizinische Diagnostik und Befundung, Therapieentscheidung, Behandlungsplanung, Assistenz am Behandlungsstuhl
- Das Kennenlernen der Abläufe parodontaler, konservierender, prothetischer, oralchirurgischer Maßnahmen einschließlich Prophylaxe und Nachsorge
- Praxisabläufe, Praxismanagement, Qualitätsmanagement, Hygiene, Medizinprodukteaufbereitung
- Kommunikation: Patientengespräche, Mitarbeitergespräche
- Interaktion mit zahntechnischem Labor und Krankenkassen sowie Patientenmanagement

Ein Muster-Aufgabenkatalog für die Famulatur finden Sie ebenfalls unter

<https://www.blzk.de/famulatur>



www.blzk.de/famulatur

Bitte beachten Sie nochmals, dass die Studierenden im Rahmen der Famulatur nicht selbstständig am Patienten arbeiten dürfen! Es besteht dafür kein Schutz der Berufshaftpflichtversicherung!